

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT AUGSBURG (STADTJUGENDAMTSSATZUNG)

vom 02.04.2009 (ABl. vom 17.04.2009, S. 76)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
23.07.2020	12.03.2021, S. 70	§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Ziffer 7, § 6 Abs. 4 Ziffer 8	13.03.2021
25.09.2023	05.04.2023, S. 127	§ 6 Abs. 3 § 8 Abs. 6	

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Stadt Augsburg – Amt für Kinder, Jugend und Familie“ (in der Satzung künftig kurz „Jugendamt“ genannt).
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetz (AGSG), Teil 7, zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
 3. die Aufgaben der Familienförderung.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Zuständigkeit für den jeweiligen Vollzug der Aufgaben durch die Organisationseinheiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan / Organisationsplan der Stadt Augsburg.

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadt Augsburg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von dem/der dafür bestellten Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleitung) geführt. Sie bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ggfs. im Zusammenwirken mit anderen Organisationseinheiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor und vollzieht bzw. veranlasst den Vollzug seiner Beschlüsse.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegeben Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) an:
 1. Als Vorsitzende/r der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder das von ihm/ihr bestellte Mitglied des Stadtrates (Art. 17 Abs. 3 AGSG).
 2. Neun Mitglieder des Stadtrates sowie zwei von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
 3. Vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der in der Stadt Augsburg wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände vom Stadtrat gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
 4. Vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der in der Stadt Augsburg wirkenden und anerkannten Jugendverbände gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder (§ 71 Abs. 5 SGB VIII, Art. 19 AGSG) an:

1. Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes;
 2. ein Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. eine –richterin;
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich Schulen oder der Schulverwaltung;
 4. ein Bediensteter/eine Bedienstete der Agentur für Arbeit Augsburg;
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist;
 6. der/die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Augsburg;
 7. ein Beamter oder eine Beamtin des Polizeipräsidiums Schwaben Nord mit Dienstort Augsburg;
 8. der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings Augsburg oder eine von ihm/ihr beauftragte Person, sofern der/die Vorsitzende dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört;
 9. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelisch-lutherischen Kirche.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen (Art. 19 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2, S. 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung werden von dem im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2, S. 1 AGSG). Bei der Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen und entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens in der Stadt Augsburg zu berücksichtigen.
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt und abberufen.

§ 5

Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus, so ist binnen angemessener Frist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 AGSG).

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse und dieser Satzung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die
 2. Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
 3. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;
 4. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familiengerechte Umwelt;
 5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung, Vorbereitung der Beschlussfassung
 6. über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat;
 7. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans;
 8. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen;
 9. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75
 10. SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
 11. 8. Die Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege der Träger der freien Jugendhilfe.

§ 7 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung der städtischen Kollegien sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 8 – 11 dieser Satzung Abweichungen ergeben.

§ 8 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrates, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrates zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er/sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll er mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 9 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,45 Euro sowie eine Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 2 der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ist durch die Entschädigung abgegolten, die sie aufgrund § 1 der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12
Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung festzulegen. Der Jugendhilfeausschuss kann sich dabei der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses nach § 10 bedienen und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei den einzelnen Trägern, deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder die von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und eines Unterausschusses nach § 10 teilzunehmen.
- (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Augsburg vom 14.06.1996 (ABl. S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2003 (Abl. S. 45), außer Kraft.*

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 02.04.2009 (ABl. vom 17.04.2009, S. 76).